

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 13 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 26 Fruktidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission berichtet über eine Petition der Gemeinden Pfauen und Muterzich, im Distrikt Willisburg, die eine Abänderung des Gesetzes über den Looskauf des Weydrechts wünschen, und schlägt vor, die Petenten nach dem Sinn des unterm 22ten März 1800 beschlossenen Anhangs jenes Gesetzes, zu freundschaftlicher oder schiedsrichterlicher Ausgleichung mit der Gemeinde Willisburg, an die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg zu weisen.

Der Gegenstand wird vertaget.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

B. G. Die Antheilhaber des Gemeindguts in der Kirchhörd Heyden, Cant. Sentis, verlangten in einer Petition die Genehmigung einer bereits von ihnen selbst entworfenen Vertheilung ihres gemeinsam besitzenden Bodens.

In Folge dessen würde dieser Boden besser angepflanzt; dann aber die Einzeltheile als wahres Eigenthum veräußert werden können.

Die Bittsteller nehmen zur Grundlage an, daß nur das Erdreich, nicht aber der eigentliche Werth desselben, vertheilt werden soll: sie wollen das betreffende Capital, nach einer bereits vorhandenen Schätzung, als gemeinsames Gut beybehalten, und nur über die jährlichen Zinse davon disponieren.

Die benachbarten Gemeinden Wolfshalden und Luzenberg haben diesen Grundsatz schon vor der Revolution befolgt und befinden sich mit Vortheil dabey.

Da nun auch diese Antheilhaber einstimmig sind, so kann den Bittstellern kein anderes Hinderniß im Wege stehen, als etwa der 19. §. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, welcher einzuweilen die Theilung aller Gemeindsgüter verbietet.

Da aber dieses Grundstück, nach bisheriger Uebung, kein Gemeindsgut ist, woraus öffentliche Ausgaben bestritten werden müssen; so wie es auch nicht der Fall ist, den eigentlichen Fond vertheilen und somit die Gemeinheit vernichten zu wollen; so hat schon der eheworige grosse Rath und auch Ihr B. G., jüngsthin kein Bedenken gefunden, diesen Bittstellern zu entsprechen, und dießfalls einen Dekretsvorschlag an die Volkziehung gelangen zu lassen.

Der Volkz. Rath hat in seinem Besinden v. 25. Aug. zwar eine allgemeine Bemerkung gemacht, aber gegen diesen besondern Fall nicht das mindeste eingewendet.

Der Volkz. Rath glaubte sogar, daß die Gemeinde von Heyden keiner besondern Bewilligung bedürfte, weil in Folge des Gesetzes vom 15. Hornung 1799 jede Gemeinde zu Veräußerung ihrer Liegenschaften bevollmächtigt sey.

Euere Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu näherer Prüfung übergeben, ist in ihren Meinungen getheilt; die Mehrheit derselben glaubt, da es nicht bloß um eine einfache Veräußerung eines Grundstücks, sondern vielmehr um eine endliche und eigenthümliche Vertheilung der gesamten Liegenschaft zu thun ist, so bedürfte es einer gesetzlichen Bewilligung.

Die Mehrheit der Commission schlägt demnach vor, den Dekretsvorschlag vom 20. Aug. mit einer kleinen Redaktionsabänderung zum wirklichen Dekret zu erheben.

Die Abfassung würde also lauten:

Der gesetzgeb. Rath, auf das Begehren der Municipalität Heyden, Distr. Wald, Cant. Sentis, worin die dortigen Antheilhaber des gemeinsamen Guts sich bewerben, denjenigen Theil ihres Grundeigenthums noch weiter vertheilen und veräußern zu dürfen, welcher ihnen in einer Haupttheilung vom Jahr 1772 zu

gefallen: dann aber den Capitalwerth davon zusammenlegen, als Gemeindsfond beybehalten, und nur den jährlichen Zins unter die Antheilhaber vertheilen wollen;

In Erwägung, daß dieses Begehren einzig dahin abweckt, den noch nicht urbaren Boden zu verbessern, und den bereits urbar gemachten noch besser benutzen zu können, welches der Staat immer so viel möglich befördern soll; hat beschlossen:

1. Den Antheilhabern des Gemeindguts zu Heyden ist bewilligt, ihr Grundeigenthum nach dem entworfenen Plane zu verkaufen.
2. Allfällig darauf haftende Beschwerden, als Stege, Wege, Brücken u. s. w. sind vorbehalten, so wie auch andere bisher darauf gelegene Gemeindsausgaben ferner daraus bestritten werden sollen.
3. Der Werth dieser Grundstücke soll als Gemeindgut an Capital gelegt und nur der Zins davon zum Besten der Antheilhaber verwendet werden.

Der Antrag der Commission als Decret wird angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Bittschriften:

1. Laurenz Moser, Caplan von Römerschwyl im Distr. Sempach C. Luzern, beklagt sich über Verfügungen der Vollziehung, in Betreff der Wahl zu einer Ehorherrenstelle im Hoof zu Luzern. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. Pierre Clerc von Prax en Bully im Distr. Murten C. Fryburg, der sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter verlobt hat, beklagt sich, daß der Pfarrer des Orts diese Verlobung nicht habe verkünden wollen und zeigt an, daß die Vollziehung, an die er sich deshalb gewandt, ihn an den gesetzgeb. Rath gewiesen habe: er verlangt die Erlaubniß zu dieser Heyrath und zugleich Dispensation von der Verkündung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

3. Klagen der Gemeindskammer, Armenstiftungen und Partikularbesitzer von Zehnden und Grundzinsen, von Winterthur, unterm 2. Sept., über die verderblichen Folgen des Gesetzes v. 10. Nov. 98. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

4. Mehrere Bürger von Fferten klagen über die dortige Benützungart der Gemeindgüter. Wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

5. Die Municipalität Wislisburg verlangt Bezahlung für ihr übertragene Arbeiten bey Vertheilung der Auftragen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

6. Klage des B. Mbr. Schlitter, Alt-Landschr. des

iezigem Distriktsgerichts zu Niederurnen C. Linth, v. 30. Aug. über eigenmächtige Entscheidung des Justizministers in einem vor dem Richter waltenden Privatrechtshandel. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission verwiesen.

7. Die Gemeinde Bürtigny Distr. Rolle C. Lemau, beglückwünscht den Rath über die Ereignisse v. 8. Aug. und äussert verschiedene Wünsche, die in das Fach der Civilgesetzgeb. Commission einschlagen, wohin die Zuschrift gewiesen wird.

8. Verschiedene Bürger von Oron la Ville C. Lemau, äussern Besorgnisse über einen gesetzwidrigen Verkauf eines Nationalguts in ihrer Gegend. Wird an die Vollziehung gewiesen.

9. Die Gemeinde Tolochinaz Distr. Morsee C. Lemau, wünscht Aufnahme eines gefährlichen blödsinnigen Kindes in ein Waisenhaus zu Bern. Wird an die Vollziehung gewiesen.

10. Die Municipalität und Gemeindskammer von Rüsnacht C. Zürich, trägt unterm 11. Aug. darauf an, diejenigen so nur ihr eigenes Gewächs aussetzen, von der Tranksteuer zu befreien. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. Die Agenten der Municipalitäten der Gemeinden Hoffetten und Mezer Distr. Dornel C. Solothurn, klagen über die tägliche Niederreissung des Klosters Mariastein überhaupt und verlangen insbesondere: 1) daß die Klosterkirche und die Capelle zu ihren darin geübten gottesdienstlichen Verrichtungen unverfehrt und offen bleibe. 2) Daß der Wohnsitz des Pfarrers im Klostergebäude unverletzt bleibe. 3) Die Zusicherung des standesmäßigen Unterhalts des Pfarrers und seines Adjunkts aus den dazu bestimmten Kloster-einkünften. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Eine aus den B. Füßli, Herrenschwand, Graf, Usteri und Lütthard bestehende Commission wird mit der gleich Anfangs bey Annahme des Reglements des Rathes sowohl als der Saalinspektoren beschlossenen Revision derselben beauftragt.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

Präsident: Escher.

An Ruhs Stelle wird Lütthi in die Criminalgesetzgebungscommission geordnet.

Auf den Antrag der Polizeicommission werden drey ihr zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und in Folge des Beschlusses der vollziehenden Gewalt vom 12. April 1800, S. 11, (nach welchem die Genera-

versammlung der Aktivbürger befugt ist, denjenigen Municipalbeamten, die ihre Entlassung aus statthaften Gründen begehren würden, dieselbe zu bewilligen) als abgethan ad acta gelegt.

a) Ein Beschluß vom grossen Rath wegen der Entlassungen von Municipalbeamten.

b) Die Petition des B. Rud. Brössy, Municipalbeamten von Nidwil, K. Solothurn, abzuweckend auf Entlassung.

c) Die Petition des B. Brügger von Armühle, Canton Oberland, wegen Entlassung seiner Stelle eines Municipalbeamten.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden folgende ihr zugewiesene Geschäfte, ihr wieder abgenommen und an die Muniz. Commission gewiesen:

1. Einfrage der Municipalität König E. Bern v. 24. Nov. 99: ob die ausser der Gemeinde wohnenden Ortsbürger zu der Municipalitätsanlage beizutragen haben?

2. Petition der Einwohner von Chamient E. Leman v. 1. Febr., wegen Nichtbezahlung von Hintersäggeld, Antheil an den Gemeindgütern und überhaupt wegen Gleichhaltung mit den dortigen Ortsbürgern.

3. Schreiben des Distriktsgerichts Lenzburg v. 21. Aug. 98, wegen Bestimmung der Competenz der Municipalitäten in Polizeysachen.

4. Schreiben der Municipalität Motier E. Fryburg v. 4. Sept. 99, wegen dem Art. des Municipalgesetzes betreffend die Geburts-, Ehe- und Bürgerregister.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird die Vollziehung eingeladen zu berichten: warum das Gesetz über die Hausfirer noch nicht publizirt worden?

Die gleiche Commission berichtet über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser; der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird auf den Antrag der gleichen Commission als Gesetz angenommen:

Der gesetzgeb. Rath, auf die Botschaft des Volkz. Rathes v. 5. Sept. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner Polizeicommission — In Erwägung, daß die in Folg des Gesetzes vom 24. Herbstm. 1799 denjenigen, die sich mit dem Detailweingewerb abgeben wollen, zu ertheilenden Patenten nur bis auf den 31. Christmonat 1800 gültig seyn sollen; — in Erwägung, daß die Unhinlänglichkeit der vorhandenen Gesetze, um den nachtheiligen Folgen dieses Gewerbes auf die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger vorzubiegen, auf jenen Zeitpunkt die Aufstellung von andern Grundlagen nothwendig macht und daß der gesetzgebende Rath

sich im gegenwärtigen Augenblick mit diesem Gegenstand beschäftigt; — in endlicher Erwägung sowohl, daß die fernere Gestattung der Vermehrung der Wirthshäuser und Pintenschenken die nachtheiligen Folgen derselben für den Staat vervielfältigen müßte, als aber daß einzelne Bürger, die noch dermal um Patenten sich melden, in Hoffnung dieselben würden mit dem 1. Jenner 1801 erneuert werden, in Verlust und Schaden gesetzt werden könnten, beschließt:

1. Von nun an und bis zur kurz bevorstehenden Bekanntmachung eines allgemeinen Gesetzes, das über diesen Gegenstand verfügen wird, soll kein neues Wirthshaus oder Pintenschenke errichtet und demzufolg von den Verwaltungskammern kein Patent mehr ertheilt werden.
2. Dieses Gesetz soll gedruckt werden u. s. w. (Die Forts. folgt.)

Constitutionscommission.

Anzeige der an diese Commission eingelangten Schriften.

1. Brief des B. Chaillet de Chetve von Sibirien d. 28. Aug., enthält einige Detailbemerkungen.
2. Bemerkungen über Finanzen, Militär und gerichtliche Organisation, von B. Franz Cherpit v. Etagnieres Distr. Echallens v. 5. Sept.
3. Gedanken über politische Grundsätze und Beyträge zur Bearbeitung der Constitution, von Heiner Pfenninger v. Zürich, öffentl. Ankläger im E. Linth. (2. Sept.) Wir heben einige Stellen aus:

„Wenn es wahr ist, daß unsere Revolution nicht nur Gutes, sondern auch Böses hervorgebracht hat, so ist es heilige Pflicht dem Bösen so geschwind möglich einen Damm zu setzen, und das was wirklich schon geschehen ist, so gut möglich zu redressiren; aber eben so heilige Pflicht ist es, das Gute so selbe bewirkt hat, festzuhalten, und noch alles mögliche Gute, das man jetzt noch thun kann, dem gethanen annoch beizufügen. Nicht ohne traurige Empfindung sah ich die anstehende Gleichgültigkeit des Senats nach Verlesung der Bittschrift jener Geistlichen des Stiftes Münster bey Luzern, die nebst vielen minderbedeutenden Bitten und Wünschen, die sehr bedeutende enthielt: „keinen weltlichen Richter über sich erkennen zu dürfen, wie es ehedem gebräuchlich gewesen sey.“ — Freylich sind vorher schon, auch nachher, viele solche Adressen und Bittschriften eingekommen, deren Hauptzweck Zernichtung (oft auf feine Art) des Guten, so die Revolution hervorgebracht hat, zu seyn schien, die zwar nicht

ganz nach Absicht und Wunsch reußt haben, aber doch immer so viel bewirkt, daß man nach und nach an solche Adressen gewöhnt, und dadurch ein wenig eingeschláfert worden; nur so kann ich mir jene anscheinende Gleichgültigkeit bey Anhörung obiger Bittschrift erklären: ich wünschte mich zu betriegen, und den Grund in kluger Zurückhaltung des Unwillens, den so ein Begehren im Innern jedes Rechtschaffenen hat machen müssen, zu finden, weil es vielleicht im selben Augenblick nicht Zeit war, den Unwillen laut werden zu lassen. — Erlauben Sie mir, Bürger Gesetzgeber, mit eben der Freymüthigkeit meine Gedanken über einen andern Gegenstand — ich meine über den vor einiger Zeit vorgelegten Plan zu einem Sittengericht — zu sagen. Nie werde ich vergessen, was ein Secretan, Kellstab und andere, überhaupt gegen den Gedanken ein Sittengericht einzuführen, so wahr und gründlich gesagt haben; so wie das was Huber und andere gegen den Plan selbst Treffendes gesagt haben. Wenn man die etlich tausend Sittengerichte, die es in Helvetien geben würde, mit sittlichen, leidenschaftlosen Menschen zu besetzen im Stand wäre, so könnte so ein Gericht von einigem Nutzen seyn; da aber dieß erwiesen unmöglich ist — denn zu Sittengerichtern braucht es etwas mehr als nur das, was man einen braven Bürger heißt — so würde es in vielen, vielleicht in den meisten Gemeinden, ein leidenschaftliches, Freyheitsfönn unterdrückendes, selbst wahrer Aufklärung nachtheiliges, elendes Inquisitions-Tribunal werden. Wie leicht könnte es kommen, daß in den Gemeinden, wo etwan ein schwacher fanatischer Priester, Besißer oder gar Präsident von so einem Gericht würde, wo denn gerade der aufgeklärteste Bürger in seinen Augen der unsittlichste wäre, und bloß deswegen, weil er aufgeklärt ist, von so einem saubern Gericht am meisten beobachtet, verfolgt, ganz gewiß in seiner Ruhe gestört, vielleicht gar an seiner Ehre gekränkt würde — (exempla sunt odiosa). — Im Innersten meiner Seele bin ich zwar überzeugt, daß diejenigen, so dieß Gericht begünstigen und selbst den Plan dazu vorgelegt haben, die reinsten und besten Absichten dabey gehabt haben mögen; wo ich hingegen von der Reinheit der Absichten derjenigen, die so ein Tribunal so eifrig wünschen, die vielleicht den ersten Gedanken dazu hergegeben haben, und die listig genug einige unserer brávsten und tugendhaftesten Repräsentanten einzunehmen gemußt haben, gar im mindesten nicht überzeugt bin. Ueber mich nehme ich es zu be-

weisen, daß wenn es den Listigen je gelingen sollte, in diesem Punkt die Güte, Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzgebers zu hintergehen, daß so ein Gericht das Grab unserer Freyheit werden kann — werden muß, weil man keine Gesetze hat, auch keine dafür machen kann; weil es also ein ganz willkürliches Tribunal würde; weil ferner der Einfluß, den es auf die öffentliche Meinung sich verschaffen könnte und würde, zu groß ist; weil in einer Gemeinde ein Bürger für etwas, das er gethan oder gesagt hätte, vor Gericht gezogen werden könnte, das vielleicht in einer andern Gemeinde die Richter selbst gesagt und gethan haben oder hätten, und ihn jene Richter noch obendrein auslachen würden; kurz, zu beweisen ist es, daß der Schaden den Nutzen, den so ein Sittengericht haben könnte, bey weitem übertrifft. Wo gute Civil, Polizey, und Criminalgesetze sind, wo dann noch überdieß jede Gemeinde ihren Volks- und Sittenlehrer hat, der die Kanzel, Hausbesuche und allenfalls freundliches Zuschreiben, als Mittel in Händen hat an der Sittenverbesserung seiner Gemeinde zu arbeiten; wo diese Mittel alle die Sittlichkeit zu handhaben da sind, wäre nach meinem schwachen Ermessen, dem Volk eine solche Ruthe (die so mißbraucht werden könnte) auf den Rücken zu binden, weder Weisheit noch Güte.“

„Auch etwas über das Böse, so uns die Revolution, und die im ersten Freyheitselifer nicht genug überlegten Gesetze zugefügt haben. Höchst unbillig, ungerecht war es, einem wohlhabenden Theil der Bürger auf Unkosten eines andern Theils und selbst des ganzen Staats ein Geschenk zu machen. Den Zehnden wieder einzuführen, wäre, wenn es auch möglich wäre, nicht gut und klug, aus vielen Gründen, die dem Gesetzgeber bekannt seyn müssen; aber eine billige verhältnißmäßige Loskaufung ist durchaus nothwendig, weil sie gerecht ist; auch wird dieß allein schon vieles heilen, das jetzt wundt ist. Eben so gut, selbst nothwendig mag es seyn, diejenigen Bürger Helvetiens, die Talente, Geschäftskenntniß und Geschäftübung besitzen, die aber wegen ihren Grundsätzen bey Anfang der Revolution haben übergangen werden müssen, sobald selbe durch ungeheuchelten Bürgersinn und Annahme besserer, mit dem Wohl der ganzen Nation verträglicher Grundsätze, sich des nöthigen Zutrauens werden würdig gemacht haben, sobald möglich dem Staat nutzbar zu machen. Andere Uebel, die die Revolution mag herbegebracht haben, wird die Weisheit der Regierung zu heilen wissen.“ (Die Forts. folgt.)